

# V E R O R D N U N G

des Landkreises Augsburg  
über das Landschaftsschutzgebiet "Kobelwald"  
vom 14.11.1977

Auf Grund der Art. 10, 55 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt der Landkreis Augsburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 16. 12. 1978 Nr. 820 - 86232-14/1 genehmigte Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Der Kobel und der Kobelwald südöstlich der Gemeinde Neusäß, Ortsteil Westheim - im Landkreis Augsburg - werden unter der Bezeichnung "Kobelwald" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

## § 2

### Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 20,9 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Westheim; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

Flur-Nummern: 515, 516, 518/2, 518/4, 518/5, 518/6, 518/7,  
518/8, 518/10, 518/33, 518/40, 523, 525,  
525/2, 525/32, 525/40, 525/41 (t), 525/42.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen und -grenzen haben keinen Einfluß auf den Geltungsbereich dieser Verordnung.

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets verläuft wie folgt:

Ausgangspunkt ist die Nordostecke des Flurstückes 518/6. Von hier erstreckt sich die Grenze in südwestlicher Richtung entlang der Südostseite des genannten Grundstückes und weiter entlang der westlichen Seite der Bergstraße - die dortige Kirche mit Nebengebäuden einschließend - bis zur Nordostecke des Flurstückes Nr. 525/2 und von dort weiter an der Nordwestgrenze dieses Grundstückes entlang bis zur Nordostecke des Flurstückes Nr. 525/21. Von hier verläuft die Grenze weiter an der Ostseite des letzteren Flurstückes bis zur Nordwestecke des Flurstückes 158/2 und an der südlichen Grenze Fl.-Nr. 525/21 bis zum südwestlichen Eckpunkt dieses Grundstückes und weiter in südlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Flurstückes Nr. 152. Die Grenze verläuft dann weiter in westlicher Richtung entlang des Flurstückes 525 bis zur Nordwestecke des Flurstückes 525/57 und weiter, die Straße überquerend, zur Nordostecke des Grundstückes Lf. Nr. 525/43; von hier in südlicher Richtung entlang der Ostseite dieses Grundstückes bis zu dessen Südostecke und weiter in westlicher Richtung an den Grundstückssüdseiten der Flurstücke 525/43, 525/42, 525/10 bis zur Südwestecke des letzteren Grundstückes. Von diesem Eckpunkt aus verläuft die Grenze zur Nordwestecke des Flurstückes 525/10, überquert die Straße Fl.-Nr. 525/41 und führt zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes 525/40, von dort zieht sie sich in einer Ge-

raden entlang der Westseite des Flurstückes 525 bis zu dessen nördlichem Eckpunkt am Weg Fl.-Nr. 525/54. Von dort der nördlichen Grenze dieses Grundstückes und der Flurstücke Nr. 525/52 und 525/51 folgend bis zur nordwestseitigen Flurstücksecke Nr. 525/1. An diesem Punkt winkelt die Grenze in südöstlicher Richtung zum südlichen Eckpunkt des genannten Grundstückes ab und überquert geradlinig die Straße Fl.-Nr. 525/38; von dort verläuft sie weiter am südseitigen Straßenrand entlang und trifft auf die Grundstücksecke Fl.-Nr. 525/5, knickt dort in südöstlicher Richtung ab und verläuft an der Grenze des letztgenannten Grundstückes weiter bis zu dessen südlichem Eckpunkt. Die Grenze führt dann weiter in nördlicher Richtung bis zum Weg Fl.-Nr. 525/50 und von dort entlang der Westseite dieses Weges zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 525/4, dort quert sie die Straße und führt in einer Geraden zum südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes Fl.-Nr. 518 und an dessen Nordwestseite weiter bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 518/39. Hier biegt die Grenze zum südlichen Eckpunkt dieses Grundstückes ab und verläuft weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Nordwestseite des Grundstückes 518/6 bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstückes 518/26 und von dort entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 518/6 zum Ausgangspunkt.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 5000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Augsburg als untere Naturschutzbehörde und der Gemeinde Neusäß niedergelegt sind. Weitere

Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde und beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz.

- ) Die Karten werden bei den in Abs. 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3

#### Schutzzweck

- ) Zweck des Schutzes dieses Landschaftsteiles ist es,
- a) die Schönheit, Eigenart eines stellenweise noch sehr artenreichen und vielgestaltigen Mischwaldes mit hohem Anteil autochthoner Laubbaumarten aus landschaftspfleglichen und landschaftsbeliebenden Gründen zu erhalten und die Entwicklung zu einem gesunden, artenreichen und vielschichtigem Bestockungsaufbau zu fördern,
  - b) den hervorragenden Erholungswert des am Rande einer Großstadt und größerer Siedlungen gelegenen Waldes zu sichern,
  - c) der reichlich vertretenen Vogelwelt die notwendigen Brutmöglichkeiten zu erhalten,
  - d) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten durch Erhaltung, Schutz und Förderung eines Waldrestes mit teilweise noch standortsgerechter, artenreicher und vielschichtiger Bestockung, der durch den Druck aus umliegenden Stadtrand-siedlungen und fortschreitende Bebauung und Erschließung in seinem Bestand und in seiner Struktur ständig stark gefährdet ist und sich die nächsten umfangreicheren Waldungen in erheblicher Entfernung befinden.

- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder den in Abs. 1 genannten Schutzzwecken zuwiderlaufen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes
- a) bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
  - b) Einfriedungen aller Art mit Ausnahme von Weide- und Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten oder zu ändern,
  - c) ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen,
  - d) nicht überwiegend ortsfest benutzte Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen,
  - e) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer anzumachen,
  - f) Schilder, Bild- und Schrifftafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als

- g) Abfälle, Schrott und Altreifen abzulagern, sowie außer Betrieb gesetzte Kraftfahrzeuge abzustellen,
- h) Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
- i) Gewässer anzulegen oder sie zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung sind, oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern,
- j) Straßen, Wege oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
- k) Waldflächen zu roden oder ohne unmittelbare Rodung Waldflächen unter Erhaltung eines Baumbestandes zusätzlich in forstwirtschaftsfremder Weise zu benutzen und bei der Bewirtschaftung des Waldes von den Regeln einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft abzuweichen, Kahlhiebe im Umfang von mehr als 0,1 ha oder Hiebsmaßnahmen durchzuführen, die in ihren Auswirkungen einem Kahlhieb gleichkommen oder den Bestand des Waldes gefährden, sowie auf größeren Flächen nichtstandortgemäße, gleichförmige Reinbestände zu begründen und nicht eingebürgerte fremdländische Baumarten anzubauen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn

- a) das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
- b) das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.

Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt

- 3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.
- 4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann das Landratsamt gleichwohl mit Zustimmung der Regierung von Schwaben eine Befreiung erteilen und diese an Nebenbestimmungen knüpfen, wenn
- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.

## § 5

### Ausnahmen

- (1) Mit Ausnahme der Erlaubnistatbestände des § 4 Abs. 1 Buchstabe l - k unterliegen dieser Verordnung nicht die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche **B o d e n n u t z u n g**. Ausgenommen ist auch die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
- (2) Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost und Bundesbahn, sofern diese Maßnahmen nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen und landwirtschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch das Landratsamt.



§ 6

Ordnungswidrigkeiten

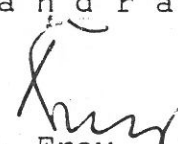
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
  - b) Maßnahmen nach § 4 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen der Befreiung erteilten Auflage gemäß § 4 Abs. 4 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend DM, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend DM belegt werden, wer Auflagen nicht erfüllt, die nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b bei der Erteilung der Erlaubnis gemacht werden.

§ 7

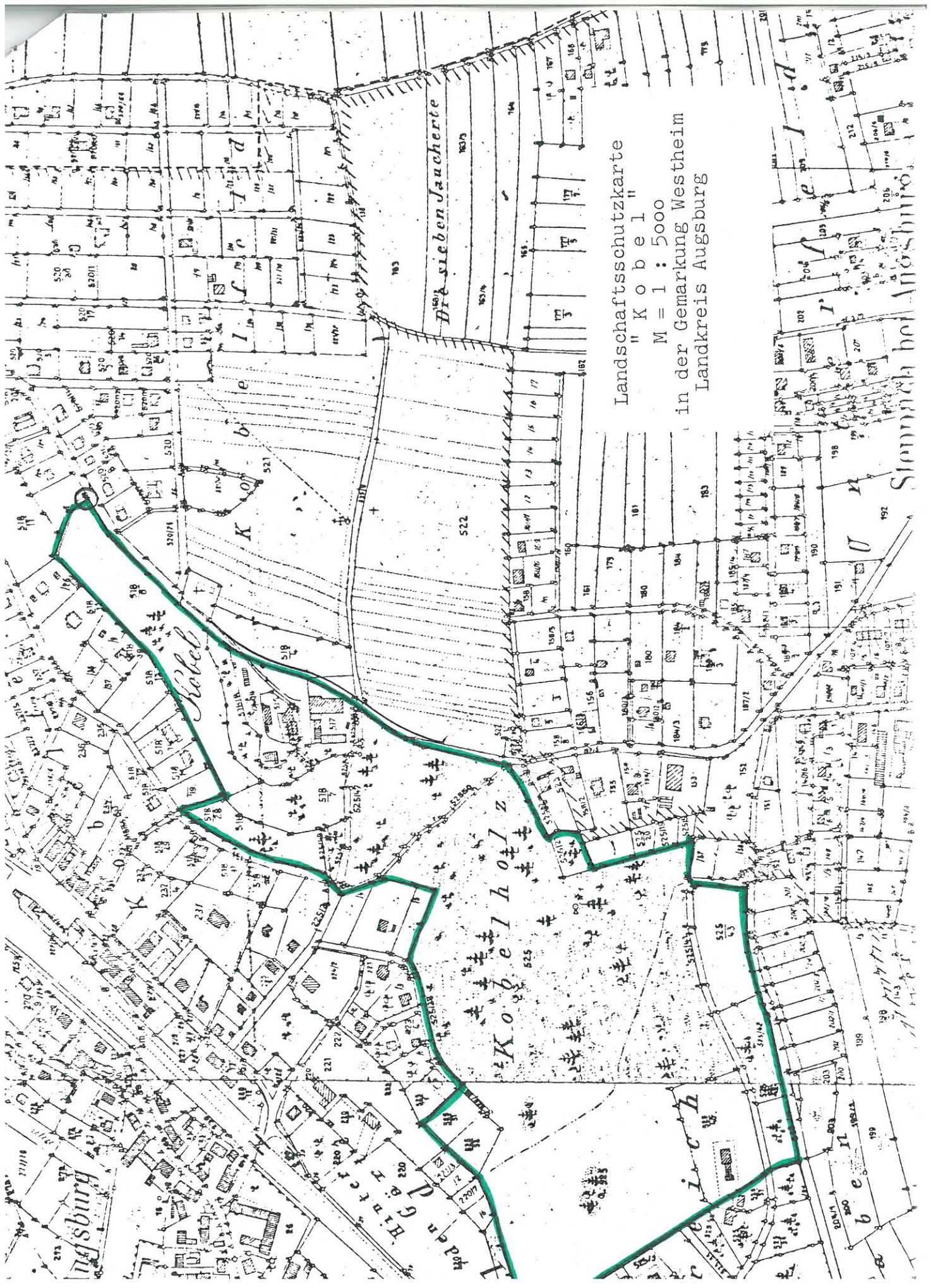
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Augsburg, den 18.1.1979  
L a n d r a t s a m t

  
Dr. Frey  
Landrat





Landschaftsschutzkarte  
"K o b e l"  
M = 1 : 5000  
in der Gemarkung Westheim  
Landkreis Augsburg

Dreieben Jaucherte

Kobeln

K o b e l

Stamm bei Ansburg

Ansburg

Anden G. A. Z.

C i c h

b e i l